

der Eintragung — bei gleichem Datum durch die laufende Nummer im Schiffsregister der DDR — bestimmt.

(2) Schiffshypotheken gehen Schiffsgläubigerrechten gemäß § 120 Abs. 1 des Seehandlungsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) bei der Erfüllung der Forderungen durch Verwertung des belasteten Schiffes im Range nach, ohne daß die Rangfolge der Schiffshypotheken untereinander hiervon berührt wird.

(3) Schiffshypotheken, die gemäß § 15 bestellt werden, erhalten den gleichen Rang, den sie vorher hatten.

(4) Eine nachträgliche Änderung der Rangfolge ist von der Zustimmung des Schuldners und der zurücktretenden Gläubiger abhängig.

§ 17

Haftung für Hypothekenforderungen

Ist ein Schiff unrettbar verloren oder verschollen, sind die dem Eigentümer des Schiffes zustehenden Ersatzforderungen gegen Dritte für

1. den Verlust des Schiffes,
2. Ansprüche aus Großer Haverei,
3. zustehende Entschädigungen für die Rettung aus Gefahr — abzüglich der Vergütung für die Besatzung sowie die ihm entstandenen Kosten —, soweit der Anspruch auf Entschädigung nach Bestellung der Hypothek entstanden ist,
4. zustehende Forderungen aus der Versicherung für das Schiff

für die Erfüllung der Forderungen aus der Schiffshypothek zu verwenden, soweit diese Beträge, mit Ausnahme der Forderungen gemäß Ziff. 4, nicht zur berechtigten Erfüllung der Forderungen von Schiffsgläubigern in Anspruch genommen werden.

§ 18

Schiffsbauhypotheken

(1) An einem Schiffsbauwerk kann eine Schiffsbauhypothek bestellt werden. Für die Schiffsbauhypothek gelten die Bestimmungen über die Schiffshypothek entsprechend.

(2) Die an einem Schiffsbauwerk bestellte Schiffsbauhypothek kann mit ihrem bisherigen Rang als Schiffshypothek an dem Schiff bestehenbleiben.

5. Abschnitt

Registerverfahren

§ 19

Schiffsregister und Schiffsbauregister

(1) Das Schiffsregister der DDR und Schiffsbauregister der DDR (nachfolgend Register der DDR genannt) sind öffentliche urkundliche Nachweise aller rechtserheblichen Tatsachen über Schiffe und Schiffsbauwerke.

(2) Form und Inhalt der Register der DDR werden in besonderen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 20

Führung der Register der DDR

(1) Das Seeschiffsregister der DDR wird beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik in Rostock (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) geführt.

(2) Das Binnenschiffsregister der DDR wird bei der Schiffahrtsinspektion in Berlin (nachfolgend Schiffahrtsinspektion genannt) geführt.

(3) Die Schiffsbauregister der DDR werden jeweils beim Seefahrtsamt und bei der Schiffahrtsinspektion geführt.

(4) Der Leiter des Seefahrtsamtes und der Leiter der Schiffahrtsinspektion setzen zur Führung der Register der DDR Registerbeauftragte ein.

Eintragungspflicht und Eintragsrecht

§ 21

(1) Seeschiffe müssen in das Seeschiffsregister der DDR und Binnenschiffe in das Binnenschiffsregister der DDR eingetragen sein.

(2) Schiffsbauwerke können in das Schiffsbauregister der DDR eingetragen werden, wenn dafür ein rechtliches Interesse (z. B. Sicherung des Eigentumsrechts) nachgewiesen wird.

(3) Effe Eintragung in das Register der DDR erfolgt auf schriftlichen Antrag des Eigentümers des Schiffes oder Schiffsbauwerkes sowie des sonstigen Berechtigten, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird. Staatliche Organe und Einrichtungen sind berechtigt, um eine Eintragung in das Register der DDR zu ersuchen, soweit sie durch Rechtsvorschriften dazu ermächtigt sind.

(4) Ein Schiff oder Schiffsbauwerk darf nur in einem Register eingetragen sein.

(5) War ein Schiff oder Schiffsbauwerk vor der Eintragung im Register der DDR in einem Register eines anderen Staates eingetragen, so wird die Eintragung im Register der DDR erst wirksam, wenn die Eintragung in dem Register des anderen Staates gelöscht worden ist.

§ 22

Nichteintragungspflichtige Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die sich in Eigentum von Betrieben der DDR oder Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik befinden, können in das Register der DDR eingetragen werden, wenn dafür ein rechtliches Interesse (z. B. Nachweis der Staatszugehörigkeit, Sicherung des Eigentumsrechts) nachgewiesen wird.

§ 23

Wirkung der Registereintragungen

(1) Ist im Register der DDR ein Recht eingetragen, wird vermutet, daß es dem Berechtigten zusteht.

(2) Zugunsten des Erwerbers des Eigentums an einem Schiff oder Schiffsbauwerk sowie des Gläubigers einer Schiffshypothek oder Schiffsbauhypothek oder des Berechtigten eines anderen Rechts gilt der Inhalt des Registers der DDR als richtig, soweit der Inhalt diese Rechte betrifft, es sei denn, daß ein Widerspruch gemäß Abs. 3 gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit diesen bekannt ist.

(3) Ist eine Eintragung im Register der DDR sachlich unrichtig, kann ein Widerspruch zugunsten des Berechtigten auf dessen Antrag eingetragen werden. Ein Widerspruch ist ohne Antrag einzutragen, wenn die Unrichtigkeit der Eintragung im Register der DDR offensichtlich ist.

(4) Eine Verfügungsbeschränkung über ein Recht an einem Schiff oder Schiffsbauwerk ist nur dann wirksam, wenn es im Register der DDR eingetragen ist.

Löschen von Registereintragungen

§ 24

(1) Die Löschung der Eintragung eines Schiffes, eines Schiffsbauwerkes oder einer sonstigen Eintragung im Register der DDR kann auf Antrag des Eigentümers erfolgen. Die Löschung begründet die Vermutung, daß das Recht nicht mehr besteht.

(2) Wird gemäß § 10 Abs. 1 das Eigentum an einem Schiff oder Schiffsbauwerk aufgegeben oder soll eine planmäßige Aussonderung oder Abschreibung auf dem Wege der Abwrackung erfolgen, ist unverzüglich beim Registerbeauftrag-